

**Abschnitt 15****Vordrucke, Arbeits- und Terminplan**

Für die Durchführung der differenzierten Veranlagung, Festlegung der Durchschnittsnormen, Aufteilung der Planmengen, Durchführung der Vertragsabschlüsse, Nachweisung der Anbauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen, Ermäßigung und Befreiung von der Pflichtablieferung, Aushändigung der Ablieferungsbescheide, sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Vordrucke und der Arbeits- und Terminplan\*) für die Länder, Kreise und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend.

**Abschnitt 16****Schlußbestimmung**

Die Anweisung Nr. 65/1951 vom 5. Dezember 1951 des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf ist in der vorliegenden Fassung anzuwenden.

Berlin, den 29. Dezember 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für Erfassung und Aufkauf S c h o l z Minister	Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse S t r e i t Staatssekretär
---	--

\*) Der Arbeits- und Terminplan ist den Verwaltungen gesondert zugegangen; er wird nicht veröffentlicht.

**Anordnung  
über die Regelung der Ablieferung  
von Schlachtvieh, Milch und Eiern  
im Januar 1952.**

**Vom 31. Dezember 1951**

Gemäß § 9 der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 (GBl. S. 1082) ist der ablieferungs-pflichtige Erzeuger ab 1. Januar 1952 so lange zu vorläufigen Lieferungen von Schlachtvieh, Milch und Eiern verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht im Jahre 1952 ein neuer Bescheid ausgehändigt wird. Wegen der Höhe der vorläufigen Lieferungen, und ihrer Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Die Räte der Kreise haben dafür Sorge zu tragen, daß im Monat Januar 1952 die Ablieferungsmengen in Schlachtvieh, Milch und Eiern aufgebracht werden, die sich nach den ihnen für das Jahr 1952 bekanntgegebenen Ablieferungsnormen und den geltenden Ablieferungsterminen ergeben.

(2) Dementsprechend haben sie den Gemeinden die prozentuale Erhöhung gegenüber dem Jahr 1951 für die einzelnen - Erzeugnisse, die auf Grund der

differenzierten Veranlagung für die Gemeinden im Durchschnitt festgelegt wurden, mitzuteilen.

(3) Die Erzeuger sind verpflichtet, das auf den Monat Januar 1952 entfallende Ablieferungssoll des Vorjahres zuzüglich der vom Rat des Kreises festgelegten Erhöhung abzuliefern. Für Erzeuger, die im Monat Januar den endgültigen Ablieferungsbescheid 1952 nicht erhalten sollten, gilt diese Regelung sinngemäß auch für den Monat Februar.

(4) Die im Jahre 1951 getätigten Vorauslieferungen für das Jahr 1952 sind am Anfang des Jahres dem Erzeuger auf die Pflichtablieferung anzurechnen.

**§ 2**

Bei Erzeugern, die bis zum 31. Dezember 1951 das Ablieferungssoll in Schlachtvieh, Milch und Eiern für das Jahr 1951 nicht erfüllt haben, sind die Ablieferungen im Jahre 1952 zuerst auf ihre Rückstände anzurechnen.

**§ 3**

Die gemäß § 19 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) für die Ablieferung von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh gewährten Vergünstigungen (Futtergetreide) kommen ab 1. Januar 1952 in Fortfall. Für die Ablieferung von Schlachtvieh zur Erfüllung der Pflichtablieferung des Jahres 1951 werden aber diese Vergünstigungen noch bis zum 31. Januar 1952 gewährt.

**§ 4**

Für die Abnahme und Anrechnung von Schlachtvieh auf die Pflichtablieferung des Jahres 1952 gelten die in der Anlage 1 festgelegten Anrechnungssätze. An Stelle der bisher gewährten erhöhten Anrechnungssätze sind vorläufig die in der Anlage 2 festgelegten Qualitätspreiszuschläge zu zahlen. Für Schlachtvieh, das noch auf die Pflichtablieferung 1951 abgeliefert wird, gelten die Anrechnungssätze erst ab 1. Februar 1952. Bis zu diesem Tage sind für die Rückstände 1951 noch die früheren Anrechnungssätze anzuwenden.

**§ 5**

Die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf der Länder und die VVEAB haben die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen und dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf über die Durchführung bis zum 10. Januar 1952 zu berichten.

**§ 6**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

S t r e i t  
Staatssekretär